|  |
| --- |
| Logo Verein/Hundeschule |



Schutzkonzept für Vereine und Hundeschulen des KVAK (Mustervorlage)

Version: 27. Juni 2021

Einleitung

Nachfolgendes Schutzkonzept richtet sich an die Verant wortlichen von kynologischen Vereinen und Hundeschulen, die dem Kantonalverband Aargauer Kynologen (KVAK) angeschlossen sind. Es beschreibt, welche zwingenden Vorgaben gelten und welche Massnahmen ergriffen werden sollen, um die Tätigkeit der Vereine und Hundeschulen in Übereinstimmung mit der [«Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie» (Covid-19-Verordnung besondere Lage, Stand: 26. Juni 2021)](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/379/de) und den [Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung besondere Lage (Stand 23. Juni 2021)](https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/erlauterungen_besonderelage_mai.pdf.download.pdf/76a_MASTER_Erl%C3%A4uterungen%20COVID-19-Verordnung%20besondere%20Lage_Version_31.5.2021_DE.pdf) durchführen zu können.

Ziel dieser Massnahmen

Das Ziel der Massnahmen ist es, Vereinsmitglieder, Übungsleiter, Trainingsteilnehmer, Ausbildungsteilnehmer und Kunden von Hundeschulen (nicht abschliessend) vor einer Ansteckung durch das Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen.

Schutzkonzept-Pflicht

Die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts obliegt gemäss Art. 10 Abs. 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage den einzelnen Betreibern sämtlicher öffentlich zugänglicher Einrichtungen, inklusive Bildungseinrichtungen, bzw. den Organisatoren von Veranstaltungen.

# REDUKTION DER VERBREITUNG DES CORONAVIRUS

## Übertragung des Coronavirus

Die drei **Hauptübertragungswege** des Coronavirus (SARS‑CoV‑2) sind:

* enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als 1.5 Meter Abstand hält und dabei keine Hygienemaske trägt.
* Tröpfchen: Niest oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
* Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

## Schutz gegen Übertragung

Es gibt **drei Grundprinzipien** zur Verhütung von Übertragungen:

* Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion, Händehygiene, Hygienemaske tragen.
* besonders gefährdete Personen schützen.
* Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten.

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen.

## Verantwortlichkeit

Im Schutzkonzept ist eine verantwortliche Person und eine Stellvertretung zu bezeichnen. Wenn keine Person bezeichnet ist, trägt der Vorstand bzw. der/die Geschäftsführer/in die Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzepts.

# 2. grundregeln

## Grundprinzipien der Prävention

Die nachfolgenden Grundprinzipien gelten für jegliche Vereinstätigkeit bzw. Tätigkeit der Hundeschule:

* Der Tätigkeit im Freien ist gegenüber der Tätigkeit in Innenräumen den Vorzug zu geben.
* Das wichtigste Prinzip der Prävention ist das Einhalten der Distanz und das Vermeiden von Körperkontakt und die Einhaltung von Händehygiene (waschen, desinfizieren).
* Kann die Distanz in Innenräumen nicht eingehalten werden, ist eine Schutzmaske zu tragen.

Das vorliegende Schutzkonzept stellt sicher, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben sind ausreichende und angemessene Massnahmen vorzusehen. Der Vorstand des Vereins bzw. der/die Geschäftsführer/in der Hundeschule ist für die Auswahl und Umsetzung der Massnahmen verantwortlich.

## Grundregeln für die Vereinstätigkeit bzw. Tätigkeit der Hundeschule

1. Die Bestimmungen für Veranstaltungen, Sporttätigkeit, Bildung usw. gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage werden jederzeit eingehalten. Für Veranstaltungen wird ein besonderes Schutzkonzept erstellt.
2. Alle Anwesenden waschen und desinfizieren regelmässig die Hände. Dafür werden Waschgelegenheiten und Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.
3. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
4. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.
5. Erkrankte Personen und Personen, die mit Erkrankten in Kontakt standen, sind vorübergehend von Aufgaben zu befreien und von der Anwesenheit auszuschliessen.
6. Information der vom Schutzkonzept erfassten Personen über die Massnahmen.
7. Für geimpfte und genesene Personen sind bis auf Weiteres keine gesonderten Regelungen / Erleichterungen vorgesehen. Es wird im gesamten Betrieb keine Unterscheidung zwischen Personen mit/ohne Zertifikat vorgenommen.
8. Von der Maskentragpflicht sind Personen gemäss den gesetzlichen Anforderungen (Art. 5 Abs. 1 Buchst. b der Covid-19-Verordnung besondere Lage) befreit.

# 3. Praktische Ausbildung im Freien

Unter die praktische Ausbildung fallen Kurse, Trainings, Praxisseminare und dergleichen.

|  |
| --- |
| Massnahmen |
| Die Geräte usw. werden nicht desinfiziert. Stattdessen hat jede Person Zugang zu Desinfektionsmittel, um sich während und nach dem Training die Hände zu desinfizieren. |
| Auf das Austauschen von persönlichen Gegenständen (Leinen, Spielzeug usw.) wird nach Möglichkeit verzichtet.  |
| Der erforderliche Abstand von 1.5 Metern wird nach Möglichkeit jederzeit eingehalten, namentlich bei Begrüssung, Besprechung und Verabschiedung. |
| Ansammlungen von Personen werden vermieden.  |
| Die Übungsleiter führen eine Präsenzkontrolle. |

# 4. Theoretische Ausbildung

|  |
| --- |
| Massnahmen |
| In Innenräumen gilt eine generelle Maskenpflicht beim Betreten und am Sitzplatz, sofern der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann. Referenten usw. sind während ihres Vortrags o.ä. von der Maskenpflicht befreit. |
| Die Kapazität der Clubhütte ist grundsätzlich auf … Personen beschränkt (zwei Drittel der gewohnten Sitzkapazität). |
| Der Raum wird alle 15 Minuten gründlich gelüftet. |
| Der Veranstalter führt eine Präsenzkontrolle. |

# Sitzungen

|  |
| --- |
| Massnahmen |
| Für Sitzungen in der Clubhütte gilt eine generelle Maskenpflicht beim Betreten und am Sitzplatz, sofern der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann. |
| Die Kapazität der Clubhütte ist grundsätzlich auf … Personen beschränkt (zwei Drittel der gewohnten Sitzkapazität). |
| Der Raum wird alle 15 Minuten gründlich gelüftet. |
| Der Veranstalter führt eine Präsenzkontrolle. |

# 6. Veranstaltungen

Unter Veranstaltungen fallen Versammlungen, Wettkämpfe, Publikumsveranstaltungen u.ä.

|  |
| --- |
| Massnahmen |
| Für Versammlungen gilt eine generelle Maskenpflicht beim Betreten und am Sitzplatz. Zudem ist der erforderliche Abstand nach Möglichkeit einzuhalten. Referenten usw. sind während ihres Vortrags o.ä. von der Maskenpflicht befreit. Es gilt eine generelle Sitzpflicht. |
| Für gesellschaftliche Anlässe gilt eine Teilnahmebeschränkung von 500 Personen (aussen) bzw. 250 Personen (innen). Es gilt in Innenräumen eine generelle Maskenpflicht. Zudem ist der erforderliche Abstand nach Möglichkeit einzuhalten. Referenten usw. sind während ihres Vortrags o.ä. von der Maskenpflicht befreit. Die Konsumation von Speisen und Getränken ist nur in Restaurationsbetrieben erlaubt. Sie ist auch am Sitzplatz ausserhalb eines Restaurationsbetriebs erlaubt, sofern die Kontaktdaten erhoben werden. |
| Die Kapazität des Innenraums ist auf zwei Drittel der gewohnten Sitzkapazität beschränkt.  |
| Für Publikumsveranstaltungen (Wettkämpfe, Vorführungen, Tag der offenen Türe, Tag des Hundes usw.) wird ein separates Schutzkonzept erstellt, das auf die spezifischen Erfordernisse und Schutzmassnahmen eingeht.  |

# 7. Betrieb der Clubhütte

(Anmerkung: Die Clubhütte gilt als Innenraum von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben. Eine Beschränkung auf Vereinsmitglieder/Kursteilnehmer ist dabei nicht entscheidend. Für weitere zweckdienliche Massnahmen bitte das [Branchenschutzkonzept Gastrosuisse](https://www.gastrosuisse.ch/fileadmin/oeffentliche-dateien/branchenwissen-hotellerie-restauration-gastrosuisse/downloads/schutzkonzept-gastgewerbe-covid-19-210625.pdf) konsultieren.)

|  |
| --- |
| Massnahmen |
| Jede Person muss in der Clubhütte eine Gesichtsmaske tragen. Die Gäste sind von der Maskentragpflicht ausgenommen, sobald und während sie an ihrem Tisch sitzen. Im Aussenbereich muss keine Maske getragen werden. |
| In Innen- und Aussenbereichen muss zwischen den Gästegruppen entweder der erforderliche Abstand eingehalten (1.5 Meter) oder es müssen wirksame Abschrankungen angebracht werden. |
| Für die Gäste im Innnenbereich gilt eine Sitzpflicht. Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. |
| Im Innenbereich gilt für die Betriebspersonen mit direktem Gästekontakt eine Maskentragpflicht. |
| Das Betriebspersonen stellt sicher, dass sich die verschiedenen Gästegruppen nicht vermischen. Gegebenenfalls werden die Tische den verschiedenen Gruppen (z.B. Kursteilnehmer) zugewiesen. |
| Für die Gäste wird im Eingangsbereich Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Es wird darauf hingewiesen, dieses beim Betreten und Verlassen zu benutzen. |
| Sofern Gäste die Bestellungen an der Theke abgeben, sind sie mit Plakaten auf die Abstandsregeln aufmerksam zu machen, und es sind Distanzhalter (Markierungen) anzubringen. |
| Die Tische und Stühle werden regelmässig desinfiziert. Der Raum wird alle 15 Minuten gründlich gelüftet. |
| Bei der Vermietung der Clubhütte an Dritte wird auf die erforderlichen Schutzmassnahmen und Kapazitätsgrenzen hingewiesen. |
| Die Betriebspersonen führen eine Präsenzkontrolle. |

# 8. Inkraftsetzung

## Verantwortliche Person und Stellvertretung

Für die Umsetzung und Einhaltung des vorliegenden Schutzkonzepts verantwortlich:

…………………………………………………

(Kontaktinformationen)

Stellvertretung:

…………………………………………………

(Kontaktinformationen)

## Ort/Datum der Inkraftsetzung des Schutzkonzepts

…………………………………………………

…………………………………………………